

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren

Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (IHS) / nachrangige Papiere

Banknummer	Prüfziffer

Name _____ Ort _____

Fortsetzung von Anlage F2 – Blatt 1 -

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere eigener Emissionen				
		Nicht nachrangige nicht börsenfähige IHS ¹⁾ mit Laufzeit ²⁾				Nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere ⁴⁾
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	(Spalte 01 bis 03)	
		01	02	03	04	
Ausländer						
Banken (344 + 346)	334					
mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der EWU	344					
mit Sitz außerhalb der EWU	346					
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck) (337 + 537)	335					
mit Sitz in Mitgliedsländern der EWU	337					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	338					
darunter: Finanzhandelsinstitute ⁵⁾	326					
mit Sitz außerhalb der EWU	537					
darunter: Verbriefungsgesellschaften	538					
darunter: Finanzhandelsinstitute ⁶⁾	526					
öffentliche Haushalte	336					
darunter: mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der EWU	339					
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	331					
Ausländer (334 + 335 + 336)	300					
Summe (100 + 200 + 300)	400					

- 1) Abstimmung mit Passiva: HV21 231 = Anlage F1 Position 100/02 + 03 + Anlage F2 Position 400/02 + 03
HV21 232 = Anlage F1 Position 100/01 + Anlage F2 Position 400/01
- 2) Nach der längsten Laufzeit gemäß den Emissionsbedingungen (Gläubigerkündigungsrechte sind zu berücksichtigen)
- 3) Einschließlich Einzelkaufleute
- 4) Abstimmung mit Passiva: HV22 282
- 5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes
- 6) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder
- 7) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die „Nichtmarktproduzenten“ sind
- 8) Gemäß § 25f des Gesetzes über das Kreditwesen; d.h. Unternehmenseinheiten des meldepflichtigen Instituts, die aufgrund des Gesetzes zur Absicherung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen („Trennbankgesetz“) vom 7. August 2013 (BGBl: 12.8.2013, Teil I, Nr. 47, 3090ff.) oder eines vergleichbaren supranationalen Rechtsaktes ausgelagert wurden.